

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 30. August 1881.)

„Mit Rücksicht auf die Neuwahlen der Nationalräthe, welche am 30. Oktober nächstkünftig zu beginnen haben, beschloß der Bundesrath, das nachstehende Kreisschreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Die dreijährige Amtsdauer des Nationalrathes (Art. 76 der Bundesverfassung), welche am 2. Dezember 1878 begonnen hatte, geht am 4. Dezember nächsthin zu Ende, und es beginnt die XII. Amtsperiode dieser Behörde am 5. Dezember dieses Jahres (Art. 32 des Bundesgesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, Amtl. Samml. X, 915).

„Nach dem Art. 16 dieses Gesetzes haben die Wahlen zur Gesamtterneuerung des Nationalrathes am letzten Sonntage des Weinmonats, diesmal also am 30. Oktober, zu beginnen, und es werden dieselben, falls sie nicht in der ersten Wahlverhandlung sämmtlich zu Stande kommen, an den durch die zuständigen Kantonsregierungen hiefür zu bestimmenden Tagen fortgesetzt, bis alle Wahlen zum Abschlusse gelangt sind.

„Hienach und in Gemäßheit sowohl des bereits angeführten Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872, als sodann des Bundesgesetzes über die Wahlen in den Nationalrath vom 3. Mai 1881 (Amtl. Samml. n. F., V., 441) haben wir die Ehre, die Einladung an Sie zu richten, die nöthigen Verfügungen treffen zu wollen, damit die fraglichen Wahlen in Ihrem Kantone in Uebereinstimmung mit den angeführten Bundesgesetzen vorgenommen werden.

„Insbesondere erlauben wir uns, Sie noch näher auf die Bestimmungen der Artikel 2—8 des Abstimmungsgesetzes vom 19. Juli 1872 hinzuweisen, in welchen die zur Beachtung kommenden Vorschriften über die Stimmberechtigung, die Ausübung des Stimmrechtes und die Eintragung der Bürger in die Stimmregister enthalten sind.

Im Fernern ersuchen wir Sie, das Geeignete zu verfügen, damit

- 1) im Abstimmungsprotokolle die Zahl der stimmberechtigten Bürger angegeben werde;
- 2) daß die Wahlergebnisse nach Art. 24 des Abstimmungsgesetzes jeweilen sofort, und ohne etwaige Nachwahlen abzuwarten, hieher einberichtet werden;
- 3) daß bei der Uebersendung der Wahlprotokolle (Art. 11 des erwähnten Gesetzes) angegeben werde, wann die sechstägige Einspruchsfrist, welche mit dem Tage der Bekanntmachung der Wahl beginnt, abgelaufen und ob innerhalb dieser nützlichen Frist eine Einsprache wirklich erfolgt sei (Art. 10 des erwähnten Gesetzes);
- 4) daß die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, der Bürger- und Wohnort, sowie die bürgerliche Stellung der Gewählten angezeigt werden.

„Endlich fügen wir bei, daß nach Art. 27 des Abstimmungsgesetzes vom 19. Juli diejenigen Bürger, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrath zur Kenntniß gebracht hat, ohne weiteres sich am Montag den 5. Christmonat nächsthin, früh um 10 Uhr, zur Eröffnungssizung in der Bundesstadt einzufinden haben, worauf jeden Gewählten vorläufig aufmerksam zu machen Sie ersucht sind.

„Wir werden übrigens nicht ermangeln, den uns bekannt gewordenen Gewählten rechtzeitig noch eine besondere Einladung nebst dem Geschäftsverzeichnisse zugehen zu lassen.

„Inzwischen benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schuz des Allmächtigen zu empfehlen.“

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris hat dem Bundesrathe mitgetheilt, daß der Geschäftsträger des Königreichs Hawaii in Paris, nach der von seiner Regierung unterm 30. Juni dieses Jahres erhaltenen Vollmacht, den Beitritt dieses Königreichs zu dem am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen Weltpostvertrage erklärt habe, und zwar auf den 1. Januar 1882.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 30. August 1881)

zum Gehilfen der Zollverwaltung: Hrn. Georg Zimmermann, von
Weggis (Luzern), zurzeit
Aufseher bei der Hauptzoll-
stätte Vivis;

(am 2. September 1881)

zum Posthalter in Céligny · Hrn. Edouard Curval, v. Genf, Post-
kommiss daselbst;

„ „ „ Elgg: „ Gerold Zwingli, v. Elgg (Zürich),
Telegraphist daselbst.



Am 20. August d. J. hat der Bundesrath dem Hrn. G. Christ-
Simener in Genf das Patent zur Betreibung einer Auswanderungs-
agentur ertheilt.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.09.1881
Date	
Data	
Seite	808-810
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.